

9. 1. Wie bestimmt sich der Begriff „ähnlich“ im Sinne von § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Butter u., vom 15. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 475).
2. Was wird in dieser Richtung zum inneren Tatbestande nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 desselben Gesetzes erfordert?

I. Straffenat. Ur. v. 12. Dezember 1907 g. B. I 710/07.

I. Landgericht München I.

Aus den Gründen:

. . . 1. Gleich dem Gesetze vom 12. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, verfolgt auch das Gesetz vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter usw., den Zweck, Täuschungen des Publikums zu verhüten und im allgemeinen Verkehr die Gefahr einer Verwechslung ordnungsmäßiger Erzeugnisse der Milchwirtschaft mit solchen, die als Ersatzmittel dafür dienen können, auszuschließen.¹ Zu diesem Zwecke trifft das Gesetz insbesondere Bestimmungen über den Verkehr mit „Margarine“ und erklärt als solche in § 1 Abs. 2 „diejenigen der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.“ Der Begriff „ähnlich“ ist hier in anderem Sinne gebraucht als in dem Gesetze vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Weinähnlich kann ein Getränk auch sein, ohne daß die Möglichkeit besteht, es mit Wein zu verwechseln (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 37 S. 422 [425]). Die Ähnlichkeit im Sinne der angeführten Stelle des Gesetzes vom 15. Juni 1897 setzt aber nach dem Zwecke des Gesetzes gerade die Möglichkeit einer Täuschung des Publikums voraus und ist danach immer dann als vorhanden zu

¹ Vgl. Verh. des Reichst., VII. Legisl.-Per. 1. Sess. 1887, Druckf. Bd. 1 Nr. 16 S. 5; IX. Legisl.-Per. 4. Sess. 1895/97, Anl. Bd. 1 S. 291 ff. 295.

erachten, wenn eine Zubereitung Eigenschaften besitzt, zufolge deren im allgemeinen Verkehr eine Verwechslung mit Milchbutter oder Butterschmalz möglich ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist im einzelnen Falle eine Frage tatsächlicher Art, und es besteht kein Anhalt dafür, daß die Strafkammer den gesetzlichen Begriff der Ähnlichkeit verkannt hätte, indem sie eine solche im Hinblick auf die der Milchbutter oder dem Butterschmalz „gleiche Farbe“, „dieselbe Konsistenz“, das „annähernd gleiche Aussehen“ der Erzeugnisse des Angeklagten und auf die hiernach gegebene Möglichkeit einer Verwechslung angenommen hat. . . .

2. Der innere Tatbestand des § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gef. ist im Urteil ebenfalls genügend und ohne erkennbaren Rechtsirrtum nachgewiesen. Nach dieser Gesetzesstelle wird bestraft, „wer Margarine ohne den nach § 6 erforderlichen Zusatz vorsätzlich herstellt.“ Der Angeklagte hat die Vorsätzlichkeit unter Berufung darauf bestritten, daß er zufolge eines Bescheides der Kgl. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel es als gesetzlich gestattet angesehen habe, Pflanzenbutter gelb zu färben. Die Strafkammer erklärt dem gegenüber zunächst, daß der Angeklagte aus dem behördlichen Bescheide auf die Erlaubtheit seiner Herstellungsweise nicht habe schließen können, indem sie dabei augenscheinlich von der Annahme ausgeht, der behördliche Bescheid habe ein Färben der Pflanzenbutter in der Weise und mit der Wirkung, daß sie dadurch der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlich würde, unmöglich im Auge gehabt und der Angeklagte sei sich dessen bewußt gewesen. Außerdem führt sie aus, daß, selbst wenn der Angeklagte seine Handlungsweise für erlaubt gehalten hätte, ein nicht zu entschuldigender Irrtum über das Strafgesetz vorläge und der strafrechtliche Vorsatz deshalb gegeben wäre, weil der Angeklagte das Vorhandensein aller Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung gekannt habe. Mit diesen Ausführungen ist die Einwendung des Angeklagten rechtlich bedenkenfrei widerlegt. Es liegt ihnen die tatsächliche Annahme zugrunde, daß er sich der Ähnlichkeit seiner unter Beimengung von Farbstoff hergestellten Zubereitungen mit Milchbutter und Butterschmalz und des ihnen danach verliehenen Anscheins einer besseren Beschaffenheit bewußt war, und dieses Bewußtsein genügte, um ihn strafrechtlich dafür verantwortlich zu machen, daß er vorsätzlich Margarine — ohne den

nach § 6 erforderlichen Zusatz — hergestellt hat. Zum Tatbestande des § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Ges. vom 15. Juni 1897 ist nicht etwa erforderlich, daß der Täter sich bewußt ist, „Margarine“ im Sinne des Gesetzes herzustellen; es reicht vielmehr aus, wenn er weiß, daß er äußerlich eine „der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt,“ herstellt. Ob der Angeklagte bei der Zubereitung gerade Margarine im gesetzlichen Sinne herstellen wollte oder ob er nicht vielmehr andere Zwecke verfolgte, ist sonach beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen für den Tatbestand des § 14 Abs. 1 Nr. 3 belanglos. Hat er sich etwa über den Begriff „Margarine“ oder über den Begriff des Verfälschens im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 2 des Ges. in einem Irrtum befunden und demgemäß die Herstellung seiner Zubereitungen für gesetzlich erlaubt gehalten, so hat sein Irrtum sich auf ein Strafgesetz bezogen; denn als solches erscheint auch der § 1 des Ges., da er zu den Grundlagen der Strafbestimmungen in §§ 14 flg. des Ges. gehört. Ein Irrtum über das Strafgesetz schließt aber dessen Anwendung nicht aus. . . .